

RS OGH 2017/8/30 3Ob145/17w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.2017

Norm

EO §358

EO §397

EO §398

Rechtssatz

Der Verpflichtete kann bei Vorliegen einer notorischen Äußerung zu einem im Wesentlichen gleichen Antrag nur dann zulässig Widerspruch gegen die Höhe der Strafe wegen der fehlenden Gelegenheit zur Äußerung erheben, wenn er sich auf für die Strafzumessung wesentliche neue Tatsachen beruft. Nur für diesen Fall gilt der Verweis in § 358 Abs 2 letzter Satz EO auf § 398 Abs 1 EO, wonach über den Widerspruch mündlich zu verhandeln ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 145/17w
Entscheidungstext OGH 30.08.2017 3 Ob 145/17w
Veröff: SZ 2017/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131659

Im RIS seit

03.11.2017

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at